

**Satzung**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen**  
**der Ortsgemeinde Kördorf vom 16. Jan. 1975**

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.2.1963 i.d.F. vom 22.4.1970 (GVBl. 1970 S. 142, BS 91-1) und des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz- vom 14.12.1973 (GVBl. 1973 S. 419) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1  
**Reinigungspflichtige**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücken auferlegt, die durch öffentliche Straßen erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönlich Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.
- (4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, das sie keiner dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Absatz 1 Satz 1.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die

Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die Festlegung der Reinigungspflicht machen.

## § 2

### **Reinigungspflichtige Fläche**

(1) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfaßt die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straßen, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenlinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksgrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfaßt die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Abs. 1 beschriebenen Straße. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Läßt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 1 und 2 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Abs. 1 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Abs. 1 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(4) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

## § 3

### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straße.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege einschl. der Durchlässe und Fußgängerstraßen;
2. Fahrbahnen;
3. Radwege;
4. Parkplätze;
5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette);
6. Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. der Durchlässe;
7. Böschungen und Grabenüberbrückungen;
8. Sichtfläche innerhalb des Straßenraumes.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

#### § 4

### **Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen**

(1) Bei Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindevertretung/ Gemeindeverwaltung.

(2) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Gemeinde von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

#### § 5

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

#### § 6

### **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straße (§ 7),
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 8)

3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 9)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserfluß störende Gegenstände.

## § 7

### **Besprennen und Säubern der Straßen**

(1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen der Straße zu Verhindern von Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprennen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.

#### **Alternative 1:**

(5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 1. 4. bis 30.9. bis spätestens 18.00 Uhr,

in der Zeit vom 1.10. bis 31.3 bis spätestens 17.00 Uhr ,

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

## § 8

### **Schneeräumung**

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflurrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt

entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

## § 9

### **Bestreuen der Straßen**

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen. Die für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage zu dieser Satzung bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, das während der allgemeinen Verkehrszeiten von 7.00 bis 20.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

## § 10

### **Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An und Abfuhr von Kohlen, Baumaterial, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschneiden von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise, verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammen gekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

## § 11

### **Abwässer**

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in gleicher Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

## § 12

### **Geldbuße und Zwangsmittel**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **DM 1.000,--** geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 48) findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland- Pfalz.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 6. Aug. 1960 außer Kraft.

Kördorf, den 16. Jan. 1975

Alfred Fischer  
Ortsbürgermeister

# Organisation des Winterdienstes in der Ortsgemeinde Kördorf

## Winterräum- und Streuplan

### 1 Grundsatz

In der Gemeinde Kördorf ist mit der am 30. Januar 1975 in Kraft getretenen „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen“ der Winterräum- und Streudienst auf die Anlieger übertragen worden.

Die Einhaltung der Verpflichtung wird vom Ortsbürgermeister und den Gemeindearbeitern überwacht.

Der von der Gemeinde vorzunehmende Winterdienst erstreckt sich

1. auf die Bereiche, wo die Gemeinde selbst Anliegerin ist,
2. auf gefährliche Stellen und auf Zugangswege und -straßen zu verkehrswichtigen gemeindeeigenen Anlagen und
3. auf Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen in besonders extremen Ausnahme-Situationen, wenn die Gemeinde von den Anliegern um Mithilfe bei der Schneeräumung und Streuung bei Glatteis gebeten wird,

### 2 Schneeräumung- und Streuung für den Fußgängerverkehr (Bürgersteige, Wege und Plätze)

- a) Bushaltestelle an den Drei Eichen, Ecke Ringstraße/Lahnstraße
  - Fußgängerweg (Fortführung Anlieger) bis zum Wartehäuschen
  - Größerer Bereich unmittelbar vor dem Wartehäuschen
- b) Bushaltestelle Lahnstraße (Grundstück Liez, Lahnstr. )
  - größerer Bereich auf dem Bürgersteig (Fußgängerzuwegung ist Sache der Anlieger)
- c) Anlagen vor der Kirche und im Einfahrtsbereich Unterstraße
  - Bürgersteig Lahnstraße entlang der Anlage
  - Fußweg zur Überquerung Unterstr. bis zum Bürgersteig vor Anwesen Hassemann
  - Fußweg (rechts) Richtung Fortführung Unterstraße bis Anlieger Thill
  - Vorplatzbereich bis zur Toranlage des Grundstücks der Kirchengemeinde (Kirche)
- d) Anlage Bauhof (altes Spritzenhaus), Rupbachstraße 2
  - Bürgersteig von Ecke Ringstraße/Rupbachstraße bis zum Ende des Spritzenhauses in der Rupbachstraße
  - Bereich vor der Notrufsäule der Telekom am Spritzenhaus

- e) Bürgerhaus
  - Bürgersteig Siedlungsstraße von dem Anwesen Eckhardt bis Winschiers
  - Behindertenrampe bis Eingang Bürgermeisteramt
  - Fußweg vom Bürgersteig bis zur Treppe sowie gesamte Treppenanlage
  - Fußwege von der Treppe bis zu einigen Plätzen (5 – 6) zwecks Abstellung von Pkw auf dem Parkplatz (werktags)
  
- f) Trafo-Stationen der Süwag Lahnstraße/Ecke Ringstraße und Siedlungsstraße
  - Bürgersteige Lahn- und Ringstraße entlang der Trafo-Station
  - Bürgersteig entlang der Trafo-Station (Arbeiten werden von OG für Süwag durchgeführt)
  
- g) Gemeinde-Bauplätze in der Lämmerwiesenstraße
  - Gehweg in der Lämmerwiesenstr. bis Haus-Nr. 15 (derzeit)

### **3 Schneeräumung und Streuung für den Fahrverkehr**

#### **1.) Gemeindeeigene Anlagen/Objekte in der Ortslage**

- bis zur jeweiligen Fahrbahnmitte (siehe Objekte 2a – 2g)

#### **2.) Gefährliche und gleichzeitig verkehrswichtige Stellen**

##### **a) Straßen/Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortslage**

- Schulstraße von den Eichen/Ringstr. bis Einfahrt Kindergarten und weiter zur Einfahrt Feuerwehrgerätehaus bis zur Toranlage
- Feldstraße = Einfahrtsbereich zur Lahnstraße (K 40)
- Friedrichstraße von Lahnstraße bis Rupbachstraße
- Dörsbachstraße von Einfahrt Lahnstraße bis Ende Parkplatz Dörsbachstraße
- Obere Ringstraße von den Eichen (Bushaltestelle) bis zur Rupbachstraße
- Bei Bedarf: Gartenstraße bis zum Friedhof einschl. Parkplätze (Beerdigungen, Feierlichkeiten u. dgl.)
- Bei Bedarf: Parkplatz Bürgerhaus mit Zufahrt zu den Funktionsräumen bei Veranstaltungen (Vermietungen)
- Bei Bedarf: Parkplatz Dörsbachstraße, samstags vor Gottesdiensten in der Kirche und bei Veranstaltungen im Ev. Gemeindehaus (z. B. Theater)
- Andere Gemeindestraßen: nur bei extremen Ausnahme-Situationen, wenn die Gemeinde von den Anliegern um Mithilfe bei der Schneeräumung und der Streuung bei Glatteis gebeten wird.

##### **b) Wirtschaftswege/Fahrbahnen außerhalb geschlossener Ortslage**

- der dem öffentlichen Verkehr gewidmete Weg von Ende Dörsbachstraße Richtung Dörsbachtal bis zum Privatgrundstück Neuwagenmühle und Richtung Reifenmühle bis einschließlich 1. Brücke



- ansonsten nur bei extremen Situationen (Ausnahmefälle), wenn die Gemeinde von den Anliegern um Mithilfe bei der Schneeräumung und der Streuung bei Glätteis gebeten wird..

**Grundsatz:**

Außerhalb geschlossener Ortslage besteht nur an besonders gefährlichen Stellen, die gleichzeitig verkehrsbedeutend sind, eine Streuverpflichtung (OLG Köln, BGH, VersR 87, 695 und 934, lt. Schreiben der Verbandsgemeinde 4/703-00 vom 07.01.88).

#### **4 Zeitliche Festlegung**

Räumung und Streuung während der allgemeinen Verkehrszeiten zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr (siehe auch „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen“).

**Hinweis:** dieser Plan ersetzt den bisherigen Plan vom 1. Dezember 1990 gemäß Beschluss in der Ratssitzung vom 23. Februar 2011.

Kördorf, den 23. Februar 2011

Herbert Eckhardt  
Ortsbürgermeister